



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das höhere Schulwesen in Sachsen : (Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das höhere Schulwesen in Sachsen.

Bildung, Prüfung und Rangordnung der Lehrer. Schulaufwand und Lehrerbefoldungen. Stellung der Lehrer, Pensionswesen. Gymnasien und Realschulen, städtisch oder staatlich?

(Schluß.)

IV. Wissenschaftliche Bildung der Lehrer und Prüfungen für das höhere Lehramt. Rangordnung der Lehrer. Die Unklarheit über den Begriff der höheren Schule, das Zusammenwerfen derselben theils mit der Volksschule, theils mit den Fachschulen, hat bewirkt, daß man an die Qualification der Lehrer für höhere Schulen in Sachsen zum Theil sehr ungleiche Anforderungen stellt, und dadurch Zustände schafft, die dem Gedeihen unseres höheren Schulwesens nicht förderlich sein können.

Unsre Anschauungen werden auch hierbei an Klarheit gewinnen, wenn wir sächsische Zustände den preussischen gegenüberstellen.

Wer in Preußen das Amt eines ordentlichen Lehrers an einer höheren Schule verwalten will, muß die Universität drei Jahre besucht haben. Der Besuch der Universität setzt Gymnasialbildung voraus. Der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen (pro facultate docendi) haben sich diejenigen Candidaten zu unterziehen, welche sich die Qualification als wissenschaftliche Lehrer an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen oder höheren Bürgerschulen erwerben wollen. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, ist erforderlich: a) das Gymnasialzeugniß der Reife für die Universitätsstudien. — b) das Universitätsabgangszeugniß über das vollendete akademische Triennium. — Bei denjenigen Schulumtscandidaten, welche sich vorzugsweise für den Unterricht in den neueren Sprachen an Realschulen bestimmen, wird als entsprechende Ergänzung des Trienniums auch der Nachweis eines oder zweier zum Zweck der Spracherlernung in Frankreich und in England zugebrachter Semester angenommen. — Auch diejenigen Studirenden, welche sich nicht der Theologie widmen, können sich bei der Prüfung pro facultate docendi die Qualification für den Religionsunterricht erwerben. — Der verschiedene Umfang der Schulen gleicher Kategorie, der Gymnasien und Progymnasien einerseits, sowie der Real- und höheren Bürgerschulen andererseits, begründet keine Verschiedenheit des Prüfungsverfahrens. Auch der Artunterschied zwischen Gymnasium und Realschule hat keinen wesentlichen Einfluß auf die wissenschaftliche Prüfung. Principiell richtet sich die Prüfung nach den Anforderungen des Gymnasiums, und die einem Candidaten zuerkannte Befähigung zum Unterricht an Gymnasien qualificirt ihn im Allgemeinen zugleich für den Unterricht an Realschulen.

Die wissenschaftlichen Fächer, in denen in Preußen eine *facultas docendi* erworben werden kann, sind: 1) Das philologisch-historische Fach; 2) das mathematisch-naturwissenschaftliche; 3) Religion und Hebräisch; 4) die neueren Sprachen.

Nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung, sowie der Probelection, stellt die königl. wissenschaftliche Prüfungscommission denjenigen Candidaten, welche die Prüfung bestanden haben, ein Zeugnis entweder des ersten oder des zweiten oder des dritten Grades aus, womit im Allgemeinen die Qualification entweder für die oberen (*Prima* und *Obersecunda*, unbedingte *facultas docendi*), oder die mittleren (*Untersecunda*, *Ober-* und *Unter-Tertia*), oder die unteren Klassen (*Quarta*, *Quinta*, *Sexta*) bezeichnet wird. — Geprüfte Candidaten der Theologie haben sich, wenn sie ein Lehramt verwalten wollen, gleichfalls der Prüfung *pro facultate docendi* zu unterziehen. Geeigneten Falls dürfen sie auf einige Zeit als Lehrer der unteren und mittleren Klassen angenommen werden. In den unteren Klassen der höheren Schulen können auch tüchtige Elementarlehrer beschäftigt, eventuell in einzelnen Fällen mit Genehmigung des Ministers angestellt werden. — Der Lehrer, welcher einen höheren Unterrichtsgrad erlangen will, hat sich einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen.

Alle *pro facultate docendi* geprüften Schulamtscandidaten müssen, bevor sie sich zu einer Anstellung im gelehrten Schulfache melden dürfen, mindestens ein Jahr lang bei einem Gymnasium oder einer Realschule in praktischer Unterrichtsübung gestanden haben. — Das Probejahr kann in der Regel nur an einem Gymnasium oder einer vollständigen Realschule, nicht an einem Progymnasium oder einer höheren Bürgerschule abgehalten werden. — Ueber das Ergebnis des Probejahres wird dem Candidaten durch das königl. Provinzial-Schulcollegium ein Zeugnis ausgestellt. — Das Zeugnis über den Ausfall des Probejahres bildet eine wesentliche Ergänzung des dem Candidaten über das Ergebnis der wissenschaftlichen Prüfung erteilten Zeugnisses und ist bei Bewerbungen um eine Lehrerstelle jedesmal mit vorzulegen. (Verf. vom 30. März 1867.)

Die Rangordnung in den Lehrercollegien der höheren Schulen Preußens ist: Director, etatsmäßiger Oberlehrer, etatsmäßiger ordentlicher Lehrer, wissenschaftlicher Hilfslehrer, technische und Elementarlehrer (für die Vorschulen).

Als Regel ist anzunehmen, daß bei einem Gymnasium resp. einer Realschule mit 7 ordentlichen Lehrern (mit Ausschluß des Directors) 3 Stellen als Oberlehrerstellen zu bezeichnen sind. — Zu denjenigen Lehrerstellen, mit welchen der Titel Oberlehrer verbunden ist, dürfen nur solche Schulmänner gewählt und vorgeschlagen werden, die nach der Vorschrift des Regle-

ments für die Prüfung pro facultate docendi ihre Befähigung für den Unterricht in den beiden oberen Klassen dargethan haben. Denjenigen ordentlichen Lehrern, welche durch längere Verwaltung des Ordinariats einer mittleren oder unteren Klasse sich als besonders tüchtige Lehrer und Erzieher bewährt und sich um die Schule ein bedeutendes Verdienst erworben haben, kann der Titel eines Oberlehrers als persönliche Auszeichnung verliehen werden. Dieser Titel berechtigt jedoch keineswegs zum Eintritt in eine etatsmäßige Oberlehrerstelle. Ascensionen innerhalb der etatsmäßigen Oberlehrerstellen bedürfen selbst an städtischen Schulen der Genehmigung des Ministeriums. —

Man wird schon aus diesen wenigen Bestimmungen entnehmen können, daß das consequente Streben der preussischen Regierung nicht bloß dahin geht, zusammenhaltende Ordnung in das Schulwesen zu bringen, wie solche die Verhältnisse eines großen Staates nothwendig machen, sondern daß das Interesse wahrhaft wissenschaftlicher und sittlicher Bildung und die darauf gegründete Wohlfahrt, Kraft und Ehre der Nation, der Beweggrund aller getroffenen Bestimmungen ist. In Preußen wird der Schule, von der Elementar- und Volksschule an bis zu den Gymnasien, die Aufgabe gestellt, die ihr anvertrauten Zöglinge vor allen auch zu Staatsbürgern zu erziehen, welche den Willen und die Kraft besitzen, mit edler Hingebung und wahrhaft nationaler Gesinnung sich dem Wohle der Gemeinde und des Staates zu widmen.

Sehen wir nun zu, wie es im Königreich Sachsen mit der Vorbereitung zum höheren Lehramte, mit den Prüfungen für dasselbe, mit Anstellung, Rang und Titel der Lehrer steht.

Zufolge des Regulativs für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamtes vom 12. December 1848 ist „die Commission für Candidaten des höheren Schulamtes“ in drei Sectionen getheilt:

Die I. Section für die Prüfung der Candidaten des Gymnasialschulamtes; die II. für die Prüfung der Candidaten des höheren Volks- und Realschulamtes; die III. für die Prüfung der künftigen Fachlehrer an Gymnasien und höheren Volksschulen in den mathematischen und Naturwissenschaften. — Was die Zulässigkeit zur Prüfung anlangt, so kann das Ministerium von dem Maturitätszeugniß eines Gymnasiums und von dem vollen triennium academicum dispensiren. Zulässig sind auch 1) Candidaten und Lehrer des niederen Volksschulamtes, welche ihre Studien (?) auf der Universität fortgesetzt haben, 2) Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften, wenn sie vor der Universität die polytechnische Schule und die höhere Gewerbeschule besucht haben. — Die Prüfung in Section I und III stimmt im Großen und Ganzen mit dem preussischen Prüfungsmodus überein. Anders

freilich ist es um die Prüfung in Section II bestellt. Wer sich dem Examen für die Candidatur des höheren Volksschulamtes (nach sächsischer Rangordnung: Progymnasien, Schullehrerseminarien, höhere Bürgerschulen und Realschulen!!!) unterwirft, hat 1) behufs der schriftlichen Prüfung eine ausführliche wissenschaftliche Arbeit in deutscher Sprache über eine Frage aus dem Gebiete der Logik, Psychologie, Pädagogik, Sittenlehre, Geschichte oder deutschen Grammatik auszuarbeiten. — 2) Die mündliche Prüfung ist: a) auf Philosophie mit besonderer Rücksicht auf die Fertigkeit in Anwendung der logischen Operationen und Kenntniß der Psychologie; b) auf die Grundbegriffe der christlichen Glaubens- und Sittenlehre; c) auf Geschichte, namentlich deutsche und sächsische in Verbindung mit Geographie; d) auf die Elemente der Arithmetik, Geometrie und Naturlehre; e) auf die Kenntniß und den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache; f) auf die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, einschließlich der Methodik, zu richten.

Jeder, der das vorstehende Quodlibet über die Prüfung in Section II betrachtet, wird sich die Frage vorlegen müssen: Kann das Jemand niedergeschrieben haben, der nur den geringsten Begriff vom höheren Schulwesen hat? Würde nicht jeder Primaner eines Gymnasiums, von der Psychologie und allgemeinen Unterrichts- und Erziehungslehre einmal abgesehen, dieses Examen mit Glanz bestehen können? Setzt man bei einem Primaner im mündlichen Maturitätsexamen nicht die Kenntniß und den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache selbstverständlich voraus? Wir wundern uns, daß in einer Prüfungsordnung für das höhere Schulamt eine solche Section wie Nr. II einen Platz finden konnte, noch mehr aber müssen wir uns wundern, daß dieses Regulativ von 1848 bis 1871 in Kraft bleiben konnte.

Doch führen wir zur Vervollständigung erst noch einige Stellen aus einer Verordnung vom 15. April 1850 an, welche einen Nachtrag zum Regulativ vom 12. December 1848 enthält. Es heißt daselbst: „Vielsältig gemachte Erfahrungen haben dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Ueberzeugung gegeben, daß es überhaupt unthunlich erscheint, von den Hilfs- und ständigen Lehrstellen an Schullehrerseminarien, höheren Bürger- und Realschulen solche Schulamtscandidaten auszuschließen, welche nur die Seminarbildung (— und was war das damals für eine! —) erhalten und akademische Studien nicht gemacht haben, oder bei sonstiger Befähigung (?) das §. 10 (Reg. vom 12. December 1848) geforderte Prüfungszeugniß nicht beibringen.“ Und weiter: „Abgesehen davon, daß schwerlich jemals die für das höhere Schulamt akademisch gebildeten und hierauf in Gemäßheit des Regulativs geprüften Candidaten in ausreichender Anzahl, um das sehr umfangliche Bedürfniß zu decken, vorhanden sein dürften, so

erscheint überhaupt eine allzuschärfe Abgrenzung zwischen akademischer und derjenigen Bildung, welche auf anderen Wegen erlangt wird, namentlich in der Anwendung auf die Volksschullehrer sehr bedenklich, wie denn unläugbar auf den Landesseminarien in nicht geringer Anzahl Schulamtscandidaten gebildet werden (namentlich 1850 und weiterhin), welche vollkommen geeignet sind, auch ohne akademische Studien gemacht zu haben, Lehrerstellen an Bürger- und Realschulen zu bekleiden, deren Berufseifer aber leicht erkalten könnte, wenn ihnen die Aussicht, in einen umfassenden Wirkungskreis mit der Zeit einzutreten, durch eine solche Ausschließung allzusehr beschränkt würde.“ — Zur Vervollständigung des Bildes vom höheren Schulwesen in Sachsen führen wir noch die Verordnung vom 1. Juni 1865 an, nach welcher Volksschullehrer auf zwei hinter einander folgende Jahre zum Besuch der Universität auch ohne Gymnasial-Maturitätszeugniß behufs der Erlangung einer höheren Berufsbildung zugelassen werden. Nach Ablauf dieser zwei Jahre sind diese „Pädagogen“ zulässig zur Prüfung für das höhere Schulamt Sect. II. Nach bestandener Prüfung erlangen sie die Befähigung zur Anstellung als Oberlehrer an einer höheren Schule z. B. einer Realschule I. Ordnung.

Im Königreich Sachsen gilt mithin dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts der Besuch eines Volksschullehrer-Seminars oder einer Gewerbeschule für eine genügende Vorbereitung auf Universitätsstudien. Die so Vorbereiteten brauchen dann obendrein nur zwei Jahre die Universität zu besuchen, um ihre Studien zu vollenden und zur Prüfung für das höhere Schulamt zugelassen zu werden. Ist die Prüfung glücklich bestanden, so öffnen sich dem Candidaten die Pforten der höheren Schule. Mag derselbe sich in der Prüfung auch das Zeugniß „vorzüglich“ nicht erworben haben, so kann er dennoch in oberen und mittleren Klassen als Lehrer verwendet werden. Zwischen den Lehrern an einer sächsischen höheren Schule gibt es keinen Unterschied des Ranges und des Titels. Das Prädicat „Oberlehrer“ gebührt jedem ordentlichen Lehrer (Reg. vom 2. Juli 1860, §. 15). Es gibt, die technischen Lehrer höchstens ausgenommen, nur Oberlehrer. Es kommt vor, daß der Candidat die Vocation zum Oberlehrer bereits in der Hand und die Universitäts-Matrikel noch in der Tasche hat. Das Probejahr wird meistens erlassen oder besteht nur dem Namen nach. Man würde sehr irren, wollte man glauben, daß wenigstens die Prüfung in Sect. II erforderlich wäre, um Anspruch auf eine ordentliche Lehrerstelle an einer höheren Schule in Sachsen zu haben. Thatsächlich ersetzt die theologische Prüfung der Candidaten der Theologie die

Prüfung für das höhere Schulamt! Ja, als ordentliche Lehrer (Oberlehrer) sind sogar Elementar-Volksschullehrer oder überhaupt Lehrer zulässig, welche niemals vor einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission gestanden haben. (Vergl. Reg. vom 2. Juli 1860, S. 10.)

Wohin solche Zustände führen müssen, ist mit Händen zu greifen.

Die Leichtigkeit an einer höheren Schule als Oberlehrer anzukommen und damit einen höheren Gehalt zu erlangen, enthält für viele Unberufene eine große Versuchung. Philologen und Mathematiker stecken ihre Fachstudien auf, und machen das Examen in Sect. II. Der Volksschullehrer, sobald er die Mittel beisammen hat, bezieht zwei Jahre lang die Universität, treibt Logik und Psychologie, und macht das Examen in Sect. II. Daß dem Wesen des Lehramtes und der hohen Bedeutung, welche dasselbe für das Gemeinwohl hat, widerspricht, wenn es des Erwerbes wegen als Mittel zum Zweck und mehr als Geschäft, denn als ein Beruf gewählt und getrieben wird, wer fragt in Sachsen darnach? — Den Volksschulen werden in den sogenannten „Pädagogen“ für sie immerhin werthvolle Kräfte entzogen und finden an höheren Schulen Verwendung, wo sie nicht am Platze sind. Volksschule und höhere Schule werden durch die Aufhebung der Grenzen zwischen akademischer Bildung und der Bildung, welche auf anderen Wegen erlangt wird, in gleicher Weise geschädigt. Während es für eine aufgeklärte Schulverwaltung keine höhere Aufgabe geben sollte, als das Bildungsbedürfniß unserer Zeit durch wohlbesähigte Kräfte in die rechte Bahn zu leiten und der geistigen Verflachung, welcher so vieles Vorschub leistet, entgegenzuwirken durch Lehrer, welche den höchsten Erfordernissen des Lehrers und Erziehers gewachsen sind; hat das sächsische Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Einrichtungen gewagt, welche nothwendigerweise zu einer Degeneration unseres höheren Schulwesens führen müssen.

Nun behauptet man freilich, es fehle in Sachsen für die höheren Schulen an wissenschaftlich gebildeten Schulamts-Candidaten. Wir sollten aber meinen, daß unter den Hunderten von jungen Männern, welche jetzt jährlich auf der Landesuniversität Philologie, Mathematik und Naturwissenschaften studiren, für unsere Gymnasien und Realschulen stets die hinreichende Anzahl Schulamts-Candidaten herangebildet werden müßten, so daß man nicht nöthig hätte, zu den „Pädagogen“ zu greifen. Für was sonst werden jährlich die enormen Geldmittel an die Universität gewendet, wenn dieselbe nicht einmal den Mangel wissenschaftlich gebildeter Lehrer an unseren höheren Schulen zu decken vermag? Es ist recht erfreulich zu vernehmen, daß der Besuch der Universität Leipzig von Semester zu Semester steigt, daß der Ruf derselben selbst Amerikaner, Asiaten und Afrikaner herbeizieht; aber wie stimmt das zu der Thatsache, daß das Ministerium sich gezwungen zieht, die Oberlehrer-

stellen an den höheren Schulen des Landes mit Volksschullehrern zu besetzen?

Wir wollen hoffen, daß der neue Unterrichtsminister die Gefahr erkennt und ihr zu steuern sucht, zunächst durch Berufung eines mit dem höheren Schulwesen vertrauten Sachmanns in das Ministerium.

V. Aufwand für die höheren Schulen und Lehrerbesoldungen. Wenn man sich ein deutliches Bild von dem Stande des höheren Schulwesens in Sachsen machen will, so ist die Frage nach dem Aufwand für die höheren Schulen und nach der Besoldung der Lehrer nicht zu umgehen. Auch ist hierbei eine Vergleichung mit den Verhältnissen in „unserem Nachbarstaate“ besonders lehrreich.

Der Gesamtaufwand für die höheren (königlichen und städtischen) Schulen beträgt:

in Sachsen 316,000 Thlr., in Preußen 5,000,000 Thlr.

Davon kommen auf die Lehrerbesoldungen

in Sachsen 232,000 Thlr., in Preußen 3,500,000 Thlr.

Stände Sachsen in Bezug auf den Aufwand für seine höheren Schulen und auf die Besoldung der Lehrer an denselben, Preußen im Verhältniß der Einwohnerzahl (2,423,401 E. und 24,043,296 E.) gleich, so müßten für Sachsen die Zahlen 504,000 Thlr. und 353,000 Thlr. lauten, d. h. Sachsen müßte für seine höheren Schulen im Ganzen 188,000 Thlr., davon für Lehrerbesoldungen allein 121,000 Thlr. mehr aufwenden!

Nicht weniger überraschende Thatsachen kommen zum Vorschein, wenn man Dresden und Berlin in Parallele stellt. Wir gehen auf das Jahr 1869 zurück und nehmen die Einwohnerzahl von Dresden nur zu 150,000, die von Berlin zu 702,450 an:

Der Aufwand für die höheren Schulen betrug:

in Dresden 75,000 Thlr., in Berlin 479,300 Thlr.;

davon fallen auf die Besoldung der Lehrer

in Dresden 47,000 Thlr., in Berlin 382,000 Thlr.

Wollte Dresden mit Berlin sich auf gleiche Stufe stellen, so müßte der Aufwand für seine höheren Schulen 102,000 Thlr. betragen und müßten davon 81,000 auf Besoldungen kommen. Dresden müßte also an die Besoldung seiner Lehrer 34,000 Thlr. mehr wenden, als jetzt dafür aufgebracht wird. Ueber die letztere Zahl braucht man sich nicht zu wundern, wenn man die Besoldungsverhältnisse in Dresden mit denen in Berlin vergleicht. An sechs Berliner Realschulen erhalten die Directoren 2200 Thlr. Gehalt incl. Wohnung à 300 Thlr.; der Durchschnittsgehalt der ordentlichen Lehrer ist 920 bis 925, an der einen Schule sogar 975 Thlr. An den zwei höheren Bürgerschulen in Berlin erhalten die Directoren 1900 Thlr. Gehalt incl. Woh-

nung, und ist der Durchschnittsgehalt der ordentlichen Lehrer 805 und 837½ Thlr. — In Dresden dagegen beziehen die Directoren der beiden städtischen Realschulen außer der Wohnung einen Gehalt von 1200 Thlr., während die Lehrergehälter im Durchschnitt 714 und 696 Thlr. betragen!

In Preußen sind, sowohl an den königlichen als an den städtischen Anstalten, für die Lehrerbefoldungen die vom Cultusminister im Einverständniß mit dem Finanzminister im Jahre 1863 festgestellten Normal-Etats maßgebend. Diese Etats sind für die Gymnasien und die denselben gleichstehenden höheren Schulen aufgestellt worden. Danach bestehen für die Normalbesoldungen der Directoren und der ordentlichen Lehrer nach Verschiedenheit der Orte, an welchen die Anstalten sich finden, drei Klassen: Sie betragen jährlich

A. für die Gymnasialdirectoren:

in der ersten Klasse bis 1800 Thlr.

in der zweiten Klasse bis 1600 Thlr.

in der dritten Klasse bis 1200 resp. 1300 und 1400 Thlr.

B. für die ordentlichen Gymnasiallehrer:

	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt.
in der ersten Klasse	600 Thlr.	1300 Thlr.	950 Thlr.
in der zweiten Klasse	550 "	1150 "	850 "
in der dritten Klasse	500 "	1000 "	750 "

Es beträgt somit in Preußen der Durchschnittsgehalt eines Lehrers für Städte von der Bedeutung der sächsischen Gymnasialstädte 950 resp. 850 Thlr., während noch in dem letzten sächsischen Budget ein solcher von nur 800 Thlr. angenommen ist. Warum stellt sich Sachsen, dessen blühende Finanzen ja stets so gerühmt worden sind, in diesem Punkt dem verschrieenen Militärstaat Preußen, der angeblich für die Pflege der Wissenschaft und Kunst so gut wie Nichts übrig haben soll, nicht wenigstens gleich oder sucht ihn gar zu überflügeln? An den Lehrer einer höheren Schule macht das sociale Leben dieselben Ansprüche wie an jeden andern auf der Universität gebildeten Beamten. Wie soll er aber diesen Ansprüchen bei seiner für die gegenwärtigen Preise der Wohnungen und der Lebensbedürfnisse kärglichen Befoldung genügen? Man sehe nur, wie namentlich in den größern Städten die Lehrer sich durch Pensionäre, durch übermäßige Privatstunden einen Nebenverdienst zu verschaffen suchen, um sich und ihre Familie standesgemäß ernähren zu können! Ob dieser außerordentliche Verbrauch an Kräften, diese Störung des Familienlebens ihrem eigentlichen Beruf an der Schule heilsam sei, darnach wird nicht gefragt.

Wie man aus den Zeitungen erfährt, ist der Stand der preussischen Finanzen trotz des überstandenen Krieges ein so günstiger, daß sämtliche Ministerien von dem preussischen Landtage eine durchgehende Aufbesserung der

Beamtengehälte postuliren werden. Der Reichskanzler soll eine Aufbesserung um 40 Procent für allein zureichend halten*). Sehr erfreulich wäre, auch bei uns zu Lande von ähnlichen Absichten zu hören, zumal da ja nach einer neuen (offenbar officiösen) Mittheilung die Vorberathung für das nächste Budget schon jetzt ergebe, „daß die Intelligenz, die Thätigkeit und der Erwerbsfleiß des lebenskräftigen sächsischen „Volks“ auch die schwere Kriegszeit finanziell trefflich zu verwerthen gewußt habe, und daß hierdurch der ausgezeichnete Stand der sächsischen Finanzen aufs Neue documentirt werde.“ Unseres Wissens hat bereits im vorigen Jahre das sächsische Justizministerium und in diesem Jahre das Reichspostamt seinen Beamten jene nothwendige Ausgleichung zukommen lassen. Möchte doch endlich auch das Cultusministerium diesem Beispiele folgen! Und zwar sollte das Cultusministerium, wie dies in Preußen mit allem Nachdruck und mit gutem Erfolg geschieht, den aufzustellenden Normaletat nicht nur bei den seiner eigenen Verwaltung unterstehenden Anstalten einführen, sondern ebenso gut verlangen, daß derselbe auch an den städtischen Gymnasial- und Realschulen zur vollständigen Geltung gelange. Denn hier ist, wie das preußische Cultusministerium ausgesprochen hat, der Grundsatz zu verfolgen, daß die Städte, welche eigene höhere Lehranstalten unterhalten und für dieselben die staatliche Anerkennung und den Genuß aller mit dem Besuch derselben verknüpften Vortheile erlangt haben, hinsichtlich der Lehrergehälte mindestens denjenigen Ansprüchen genügen, welche der Staat für seine eigenen Anstalten gelten läßt. Hätte unser Cultusministerium nach dieser Richtung seine Aufgabe erkannt, so könnte nicht vorkommen, daß man erst Ende 1870 in Dresden einen gewaltigen Fortschritt zu machen geglaubt hat, wenn man für die Lehrer der Kreuzschule einen Durchschnittsgehalt von 810 Thlr. (übrigens eine seltsame runde Zahl!) festgesetzt hat, und daß man selbst in Leipzig erst zu einem solchen von 900 Thlr. gelangt ist. In preußischen Städten von dieser Größe setzt der Normaletat einen Durchschnittsgehalt von 950 Thaler fest, und für die Hauptstadt Berlin, sowie die Landesschule Pforta ist sogar ausdrücklich noch ein höherer Betrag angenommen. Zum weiteren Vergleich mögen noch einige selbstsprechende Zahlen dienen. Der Director des städtischen Gymnasiums zum grauen Kloster in Berlin bezieht 2900 Thlr. Gehalt, der des königl. Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums 2750 Thlr. — Der Rector der Dresdener Kreuzschule 1700 Thlr. und Amtswohnung. Der Rector der preußischen Landesschule Pforta hat 2334 Thlr. Gehalt, der nächste Lehrer 1760 Thlr. — Die Rectoren der sächsischen Landesschulen zu Meißen und zu Grimma 1700 Thlr., die nächsten Lehrer 1200 resp. 1100 Thlr. und freie Wohnung.

*) In Baden erhöht man die Gehälte wenigstens um 25 Procent.

Dies sind statistische Thatsachen, welche die oft gehörte Behauptung, daß der große Staat seine Beamten und Lehrer schlechter bezahle als der kleine, Lügen strafte.

VI. Stellung der Lehrer. Pensionswesen. Fürsorge für die Hinterlassenen. Im Allgemeinen Landrecht für die königl. preussischen Staaten von 1794 heißt §. 65: „Die Lehrer bei den Gymnasien und anderen höheren Schulen werden als Beamte des Staats angesehen.“ — Art. 23 der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 lautet: „Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.“ — Auch in dem am 4. November 1869 dem Landtage zu Berlin vorgelegten Entwurfe eines Unterrichtsgesetzes haben nach §. 122 die Directoren und Lehrer an höheren Schulen die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Wie in Preußen, so werden auch in den übrigen deutschen Staaten, selbst in Oestreich, die Lehrer als Staatsbeamte angesehen. Nur Sachsen macht in dieser Beziehung eine Ausnahme, die man unmöglich zu den „berechtigten Eigenthümlichkeiten“ rechnen kann. Die Folge davon ist, daß sich bei uns zu Lande die Lehrer der höheren Schulen in einer völlig unklaren, nicht durch Gesetze festbegrenzten Stellung befinden, welche für sie durchaus peinlich und ihrer wissenschaftlichen Bildung unwürdig ist. Während jeder Calculator oder Registrator nach einer gewissen Dienstzeit seine Rechte durch das Staatsdienergesetz gesichert weiß, sehen sich die sächsischen Gymnasial- und Realschul-Directoren und Lehrer in allen Stücken auf die „Gnade“ ihrer vorgesetzten Behörde angewiesen, und was es mit dieser Gnade auf sich hat, kann sich jeder denken, der da weiß, wie gerade gegen die Lehrer, höhere wie niedere, der Standpunkt der äußersten Sparsamkeit gewahrt wird. — Ein Ausfluß der Staatsdiener-eigenschaft ist für die Gymnasial- und Realschullehrer in Preußen und in den übrigen deutschen Staaten, daß für sie hinsichtlich der Emeritirung und der Wittwenpension selbstverständlich die Bestimmungen des Staatsdienergesetzes gelten. Wie steht es in diesen Beziehungen für sie in Sachsen?

Die Pensionirung der Lehrer an höheren Schulen ist in Sachsen durch kein Gesetz geregelt. Allerdings ist auf dem letzten Landtage, in Folge der Anregung des Abgeordneten der zweiten Kammer Herrn Dr. Kentsch, das Cultusministerium aufgefordert worden, ein Gesetz in Betreff der Emeritirung von Lehrern an höheren Schulen einzubringen. Aber diesen ist mit einem solchen einzelnen Gesetz, in welchem man sie, trotz ihres bescheidenen Einkommens, wo möglich noch mit besonderen Beiträgen für einen Emeritirungsfond belegt, nicht geholfen; sie müssen dringend wünschen, daß ihre

ganze Stellung gesetzlich geregelt werde, was nur auf dem von Preußen und den anderen deutschen Staaten längst eingeschlagenen Wege geschehen kann, indem man die Lehrer an höheren Schulen unter das Staatsdienergesetz stellt.

Was die Wittwenpension anlangt, so können die Lehrer an höheren Schulen allerdings ein Gesetz für sich geltend machen, nämlich das alle Lehrer betreffende Gesetz über die Pensionsklasse für Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen von 1840 resp. 1858. Nach demselben gehören die Lehrer, welche akademische Studien gemacht haben, der ersten Pensionsklasse an, welche ohne allen Unterschied des Gehaltes jährlich 8 Thaler zu zahlen hat und dafür jeder Wittwe einen Anspruch von 75 Thlr. und jeder Waise von 15 Thlr. jährlich zusichert. Warum gestattet man aber nicht, wie dies in Preußen und anderwärts Gesetz ist, wenigstens den akademisch gebildeten Lehrern, sich an der allgemeinen Staatsdiener-Wittwenkasse zu betheiligen, die doch in einer auskömmlicheren Weise für die Hinterlassenen sorgt? Denn während ein solcher Lehrer, mag er als Anfänger 450 Thlr. oder als Rector 1600 Thlr. Gehalt haben, beispielsweise für Wittwe und drei Waisen ohne Unterschied zusammen nur 120 Thlr. erlangt (was bei den jetzigen Preisen völlig ungenügend erscheinen muß), erhalten die Wittwe und drei Waisen eines Staatsdieners bei 800 Thlr. Gehalt bereits 160 Thlr., bei 1000 Thlr. Gehalt 200 Thlr., bei 1200 Thlr. Gehalt 240 Thlr., bei 1600 Thlr. Gehalt 320 Thlr. u. s. f.

Unser höheres Schulwesen hat in diesem Jahre schmerzlichen Verlust erlitten durch den Tod von zwei der gelehrtesten und tüchtigsten Gymnasialdirectoren, welche sich um das sächsische Schulwesen hohe Verdienste erworben haben. Dieselben hatten außer freier Dienstwohnung einen Gehalt von 1700 resp. 1600 Thlr. Nach dem sächsischen Staatsdienergesetz würden deren Wittwen wenigstens 200 Thlr. Pension erhalten. Und was steht denselben nach dem Pensionsgesetz für Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen, das auch für sie gilt, gesetzlich zu? — 75 Thlr., schreibe fünf- undsiebenzig Thaler!!! Paßt dieser Betrag auch nur einigermaßen zu der Stellung, welche die Familie eines Gymnasialdirectors auch nach dem Tode des Ernährers im socialen Leben einnehmen soll? Und gibt diese Thatsache nicht den schlagendsten Beweis ab für die Geringschätzung, unter welcher der höhere Lehrerstand in Sachsen bis heute zu leiden hat? Ist etwa das Bewußtsein, daß dieser gesetzliche Pensionsbetrag häufig im Gnadenwege, d. h. durch ein Almosen aus der Staatskasse auf einen existenzfähigen Betrag gesteigert wird, für den höheren Lehrer ein standesmäßiges, in seinem schweren Beruf ermutigendes?

VII. Die Gymnasien und Realschulen, Staats- oder

städtische Anstalten? Ueber diese Principienfrage ist auf dem Landtage im Jahre 1868 viel discutirt worden, doch ist man zu keiner Entscheidung gekommen (cf. Landt. Mittheil. der II. Kammer, S. 2018 ff.). Am consequentesten hat der Herr Abgeordnete Haberkorn sowohl für die Gymnasien, als für die Realschulen den Charakter von Staatsanstalten geltend gemacht (S. 2027 ff. und 2042), und auch der Cultusminister gab zu, „daß das Gymnasialwesen (warum nicht das Realschulwesen ebenso?) als eine allgemeine Obliegenheit des Staates mehr und mehr anerkannt werden müsse, wenn auch immerhin hier und da noch Beiträge von Seiten der Städte, die ein Gymnasium zu haben wünschen, zu geben sein werden“ (S. 2031). Thatsächlich stehen in Sachsen die Dinge so.

A. Als reine Communalanstalten sind anzusehen:

- a) Sämmtliche Volksschulen;
- b) Von den höheren Schulen: 1) die Kreuzschule zu Dresden;
- 2) die beiden Gymnasien in Leipzig; 3) die beiden Realschulen in Dresden;
- 4) die Realschule in Leipzig; 5) die Realschule in Chemnitz und 6) die Realschule in Zwickau.

B. Als reine Staatsanstalten gelten:

- a) Höhere Fachschulen: 1) die Universität Leipzig; 2) die polytechnische Schule in Dresden; 3) die höhere Gewerbeschule in Chemnitz; 4) die Akademien der bildenden Künste in Dresden und Leipzig; 5) die Akademie für Forst- und Landwirthschaft in Tharandt; 6) die Bergakademie in Freiberg; 7) die 10 Schullehrerseminare in Annaberg, Bauzen, Borna, Dresden (2), Grimma, Nossen, Plauen, Waldenburg, Zschopau; 8) das Lehrerinnenseminar in Callenberg und 9) die Thierarzneischule in Dresden.

- b) Höhere Schulen: 1) die Fürstenschule zu Meißen (wird im Staatsbudget nicht mit aufgeführt); 2) die Fürstenschule zu Grimma; 3) das Gymnasium in Chemnitz; 4) die Realschule in Annaberg; 5) die Realschule zu Plauen (mit dem städtischen Gymnasium vereinigt); 6) die Realschule zu Zittau (mit dem städtischen Gymnasium vereinigt) und 7) die Realschule in Döbeln.

- c) Sonstige Schulen: 1) die 5 Baugewerkschulen in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Zittau; 2) die Werkmeisterschule in Chemnitz; 3) eine Anzahl Fortbildungs- und Specialgewerbschulen (Vergl. Budgetvorlage auf die Jahre 1870 und 1871, S. 304); 4) die Taubstummenanstalten in Dresden und Leipzig.

C. Gemischte Anstalten sind: 1) die Realschule II. D. in Reichenbach; 2) die 5 Gymnasien in Bauzen, Freiberg, Zwickau, Plauen und Zittau.

Die zuletzt genannten 5 Gymnasien, welche früher rein städtische waren,

sind im Verlauf der Zeit fast vollständig in die Verwaltung des Staates übergegangen und können gegenwärtig als Staatsanstalten angesehen werden, da die Beiträge der betreffenden Städte von dem Zuschusse des Staates bedeutend überwogen werden. Es leistet nämlich für das Gymnasium zu

	der Staat	die Stadtkasse, Stiftungen u.
Bautzen	6432 Thlr.	2063 Thlr.
Freiberg	6636 "	981 "
Zwickau	5844 "	1406 "
Plauen	10,480 "	984 "
Zittau	9971 "	2013 "

Aus der so eben gegebenen Zusammenstellung scheinen wie von selbst folgende Grundsätze hervorzugehen:

1) Die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen ist reine Communalsache;

2) Die Errichtung und Erhaltung der höheren Lehranstalten ist reine Staatssache.

Nur die größten Städte des Landes sind bisher im Stande gewesen, höhere Schulen zu erhalten. Allein Dresden reicht mit seinem einen Gymnasium nicht aus, ebenso wenig Leipzig mit seiner einen Realschule. Ob beide Städte den Staatszuschuß werden entbehren können, dürfte zweifelhaft sein. Schon die ungenügenden Lehrergehälter an den städtischen Realschulen in Dresden und Leipzig legen die Vermuthung nahe, daß diesen Städten schwer fällt, ihre höheren Schulen zu erhalten. Selbst die städtische Realschule in Chemnitz ist von Seiten des Staates auf eine Aversionalsumme von jährlich 3000 Thlr. angewiesen und wenn wir nicht irren, findet etwas Ähnliches bei der städtischen Realschule in Zwickau statt.

VIII. Schluß. Als Endergebniß der kurzen Darstellung des höheren Schulwesens in Sachsen und der Vergleichung desselben mit dem höheren Schulwesen in den übrigen deutschen Staaten dürfte sich wohl ergeben, daß dasselbe durchaus nicht auf einer beneidenswerthen Höhe steht, wie man gemeinhin annimmt, sondern daß es vielmehr der ganz besonderen Fürsorge des Cultusministeriums bedarf, wenn Gymnasien und Realschulen bei uns auf den Standpunkt gelangen sollen, welchen dieselben in den übrigen deutschen Staaten, vor allen in Preußen, schon einnehmen. Das höhere Schulwesen in Sachsen bedarf vor Allem einer durchgreifenden, gesetzlichen Regelung. Insbesondere ist dringend zu fordern:

1) Die Berufung eines Fachmannes in das Ministerium für das Gymnasial- und Realschulwesen;

2) Die vollständige Gymnasial- und Universitätsbildung für die Ober-

Lehrer an Realschulen und Beseitigung der Section II bei den Prüfungen für die Candidatur des höheren Schulamtes;

3) Staatsdienereigenschaft der Lehrer an höheren Schulen und Erhöhung der Gehalte mindestens in Uebereinstimmung mit dem preussischen Normaletat;

4) Vermehrung der Gymnasien und Realschulen im Verhältniß zu den übrigen deutschen Staaten;

5) Gleichstellung der sächsischen Realschulen I. Ordnung mit den Realschulen I. Ordnung in Preußen und zwar: a) in Hinsicht auf Klasseneinteilung und Cursusdauer; b) in Hinsicht auf Zahl der Lehrstunden (wöchentlich nicht mehr als höchstens 32); c) Vereinfachung der Maturitätsprüfung, dafür Prüfung beim Uebergang aus Classe II in Classe I;

6) Sammlung der Gesetze und Verordnungen für die höheren Schulen und in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrende, übersichtliche, geschichtlich-statistische Darstellung des gesammten höheren Unterrichtswesens.

Wir wollen hoffen, daß der neue Chef des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, Herr v. Gerber, seine Fürsorge nicht allein der Universität, sondern ebenso den höheren Schulen, den Gymnasien und Realschulen, zuwenden werde. Wir hegen die feste Ueberzeugung, daß der sächsische Landtag mit derselben Bereitwilligkeit wie bisher dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts die Mittel zur Verfügung stellen wird, welche nothwendig sind, damit die höheren Schulen des Königreichs Sachsen den gesteigerten Anforderungen genügen können, welche durch die gemeinsamen Einrichtungen des Deutschen Reiches bedingt sind.

Mus Baiern.

Ein Rückblick auf das neue Ministerium und die Kammer.

Von den vielen Ministerkrisen, die „das Land der Experimente“ erlebt hat, ist vielleicht keine mit solcher Spannung erwartet worden, wie der Portefeuillewechsel im August dieses Jahres. Es war nicht so fast die Sympathie für populäre Persönlichkeiten, die denselben urgirte, als die Antipathie gegen die damaligen Besizer der Gewalt, und gegen ein System, das mit